

GESCHÄFTSBERICHT

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

2010



Inhalt

Vorwort	6
1. Der KVBW	7
1.1 Allgemeines	8
1.2 Organe	10
1.3 Organisationsstruktur	15
1.4 Mitglieder	16
1.5 Angehörige	18
2. Leistungen	22
2.1 Versorgung nach beamten- rechtlichen Vorschriften	23
2.2 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen	28
2.3 Nachentrichtung von Beiträgen	30
2.4 Betriebsrenten	31
2.5 Unfallfürsorge	32
2.6 Beteiligungen nach dem G 131	32
2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt	33
2.8 Eheversorgungsausgleich	33
2.9 Kommunalen Personalservice	34
2.10 Elektronische Serviceleistungen	36
3. Rechtsmittelverfahren	37
4. Finanzierung	40
5. Jahresrechnung	47
Abkürzungsverzeichnis	52

Für die **Zusatzversorgungskasse**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

VORWORT

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit diesem neu gestalteten Bericht wollen wir unsere Mitglieder, Kunden und alle interessierten Leser/innen über die Geschäftsentwicklungen und die Finanzlage im Jahr 2010 informieren sowie die maßgeblichen Themen ansprechen.

Auch das Geschäftsjahr 2010 war wiederum von einer hohen Aufgabenfülle geprägt. Zu den umfangreichen Anforderungen, denen sich der KVBW im Berichtszeitraum stellen musste, gehörten eine Vielzahl sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen und Regelungen. In der Verantwortung seitens der Geschäftsleitung liegt aber nicht nur, auf derartige Einflüsse angemessen und umsichtig zu reagieren. Vielmehr betreiben wir auch aktiv Veränderungen nach innen. Unser Ziel ist die Weiterentwicklung des KVBW von der Behörde zum modernen, kundenorientierten und wirtschaftlich agierenden Personaldienstleister.

Mein besonderer Dank gilt unseren Mitgliedern und Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen, den Gremien und Aufsichtsorganen für ihre Unterstützung und die konstruktive vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ebenfalls danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Reimold', written in a cursive style.

Frank Reimold

A large, stylized number '1' graphic in a light yellow color, centered on the page. The top of the '1' is slanted to the right. The text 'DER KVBW' is overlaid on the upper part of the '1'.

DER KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Sitz des Verbands ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Angestellte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) durch die Versorgung von Beschäftigten entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und - auf Antrag der Mitglieder - die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), insbesondere für seine Angehörigen.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996

(GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GBl. S. 1066). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2011 (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 21.04.2011), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice“ wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Verbands. Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Stellvertreter

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Rainer Gerhäuser
Großbottwar
(bis 21.02.2010)

Bürgermeister Florian Baldauf
Eschelbronn

Bürgermeister Rudolf Heß
Pfullingen
(ab 29.03.2010)

Roger Kehle
Präsident des Gemeindetags
Baden-Württemberg
Stuttgart

Verbandsgeschäftsführer
Theodor Nusser
Langenau

Bürgermeister Helmut Mahler
Immendingen
(bis 14.06.2010)

Bürgermeister Rudolf Heß
Pfullingen
(bis 28.03.2010)

Bürgermeister Michael Kessler
Heddesheim
(ab 11.10.2010)

Bürgermeister Werner Happold
Ötigheim
(ab 29.03.2010)

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Helmut Groß Tengen	Bürgermeister Roland Burger Buchen
-------------------------------------	---------------------------------------

Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt
--	--

Oberbürgermeister Johann Krieger Ehingen (Donau) (bis 21.12.2010)	Oberbürgermeister Wolfgang Amann Geislingen (Steige)
--	--

Bürgermeister Klaus-Peter Murawski Stuttgart	Erster Bürgermeister Otto Neideck Freiburg im Breisgau
--	--

Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
--	--

Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim	Bürgermeister Wolfram Jäger Karlsruhe
--	--



Mitglieder

Stellvertreter

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer
Schwäbisch Hall
(ab 27.01.2010)

Landrat Roland Bernhard
Böblingen

Landrat Hans-Werner Köblitz
Calw
(bis 31.01.2010)

Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Rottweil
(ab 27.01.2010)

Landrat Kurt Widmaier
Ravensburg

Landrat Walter Schneider
Lörrach

Landrat Gerhard Bauer
Schwäbisch Hall
(bis 26.01.2010)

Landrat Dr. Achim Brötzel
Mosbach
(ab 27.01.2010)



2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Rolf Hoberg

Vorsitzender des Vorstands

AOK Baden-Württemberg

Stuttgart

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer

Dr. Joachim Herrmann

Sparkassenverband

Baden-Württemberg

Stuttgart

(ab 10.06.2010)

Direktor

Dr. Harry Streib

Sparkassenverband

Baden-Württemberg

Stuttgart

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Oberkirchenrat

Erwin Hartmann

Evangelischer Oberkirchenrat

Stuttgart

Ltd. Direktor i.K.

Hermann-Josef Drexel

Bischöfliches Ordinariat

Rottenburg-Stuttgart

Rottenburg am Neckar

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender bis 21.12.2010 war Oberbürgermeister Johann Krieger, Ehingen.

In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats am 05.04.2011 wurde Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall, zu dessen Nachfolger gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

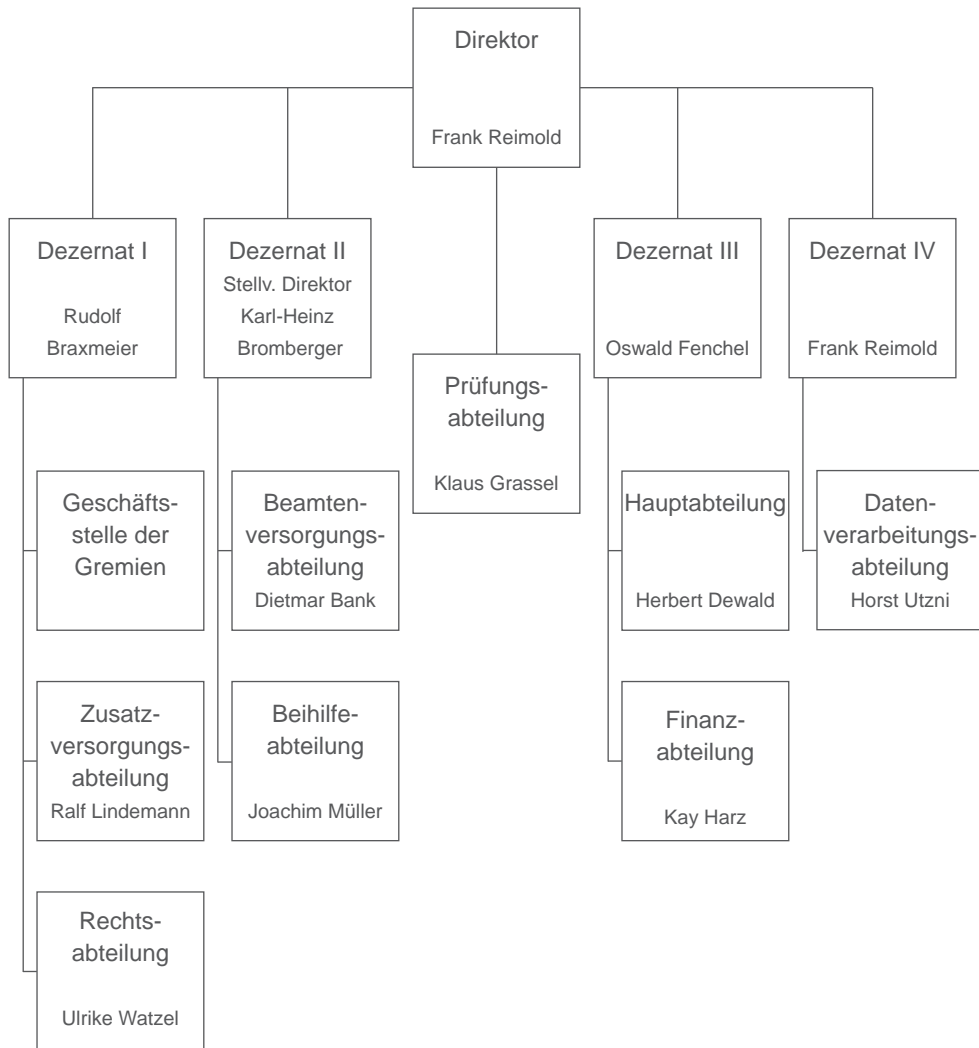
Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Die siebte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2005 begonnen und endete am 04.12.2010. Die achte Amtsperiode dauert bis 04.12.2015.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold. Er vertritt den Versorgungsverband. Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Ltd. Verwaltungsdirektor Karl-Heinz Bromberger.

1.3 Organisationsstruktur



Stand: 31.12.2010

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
(Ausnahmen: Sparkassen Freiburg - Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; allerdings werden diese Sparkassen im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut),
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
- Datenzentrale Baden-Württemberg
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Träger der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherrn und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen
oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	1.101	1.101	1.108	1.108	1.109	1.110	1.105
Landkreise	35	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	53	53	54	54	55	55	101
Krankenkassen	2	3	3	3	3	3	81
Sonstige Mitglieder	402	399	400	397	395	395	157
insgesamt	1.593	1.591	1.600	1.597	1.597	1.598	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	2	6	7	8	8	8	0
Einrichtungen der Krankenkassen	4	3	4	4	4	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	2.577	2.581	2.586	2.593	2.584	2.611	78
Sonstige Mitglieder	305	307	337	335	334	336	50
insgesamt	2.888	2.897	2.934	2.940	2.930	2.959	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	113	104	89	82	59	37	0
Mitglieder insgesamt	4.594	4.592	4.623	4.619	4.586	4.594	1.607

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Pflichtmitglieder um zwei Mitglieder erhöht. Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich um neun verringert. Neu hinzu kamen neun nach § 5 Abs. 2 GKV aufgenommene freiwillige Mitglieder.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger). Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2010	2009 ¹	2008 ²	2008	2007	2006	1976
Aktive	27.416	27468	27.319	27.472	27.359	27.462	15.695
darunter Angehörige, die							
- umlagepflichtig sind	25.355	25.242	25.017	25.170	24.956	24.907	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Voll- beschäftigte) von	22.917	22.926	22.763	22.916	22.795	22.865	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 153e LBG	3.945	3.814	3.713	3.713	3.514	3.315	3.945
- § 153f LBG	1.633	1.458	1.316	1.316	1.231	1.131	1.633
- § 153g LBG	70	57	57	57	42	33	70
- § 153h LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	142	98	85	85	81	75	142
- Elternzeit	274	256	266	266	291	279	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 153b LBG	1.022	1.120	1.207	1.207	1.311	1.377	1.022
- § 153c LBG	54	65	62	62	53	51	54
- Elternzeit	980	1.034	1.029	1.029	1.036	1.124	980
Versorgungsempfänger	16.140	15.986	15.937	16.654	16.681	16.599	14.093
davon Empfänger von							
- Ehrensold	54	176	181	181	196	204	54
- Anwartschaftsversorgungen	980	7	8	8	8	10	980

¹ Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

² Der Bestand 2008 wurde hier - zum besseren Vergleich mit dem Jahr 2009 - um die Angehörigen und Versorgungsempfänger bereinigt, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2010 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 59 Versorgungsempfängern (im Vorjahr 100 zu 58).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 u. a. die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsreform beim KVBW hinzu gekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahre 2010 sind 615 neue Versorgungsfälle eingetreten.
Der Eintritt war begründet durch:

	2010		2009	
	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	151	28,6	173	33,2
Antragsaltersgrenze				
- 63. Lebensjahr	170	32,2	115	22,1
- 60. Lebensjahr	101	19,1	101	14,9
Dienstunfähigkeit	104	19,7	128	24,6
Sonstige Gründe	2	0,4	4	0,7
zusammen	528	100,0	521	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	21		28	
Ablauf der Amtszeit	63		38	
Einstweiliger Ruhestand	3		1	
Insgesamt	615		588	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

Altersgruppe	2010		2009	
	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	-	-	-	-
63 bis 65 Jahre	9	8,7	12	9,4
60 bis 62 Jahre	18	17,3	15	11,7
55 bis 59 Jahre	28	26,9	40	31,3
50 bis 54 Jahre	28	26,9	30	23,4
45 bis 49 Jahre	10	9,6	19	14,8
40 bis 44 Jahre	7	6,8	5	3,9
35 bis 39 Jahre	2	1,9	5	3,9
unter 35 Jahre	2	1,9	2	1,6
Insgesamt	104	100,0	128	100,0



LEISTUNGEN



Das GKV legt die Aufgaben fest, die der KVBW zu erfüllen hat (Pflichtaufgaben) oder die er wahrnehmen kann (freiwillige Aufgaben).

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG; ab 01.01.2011 nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg - LBeamtVGBW) mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld,
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige Bürgermeister) mit insgesamt 515,3 Mio. € um 13,7 Mio. € über denen des Vorjahres (2009: 501,6 Mio. €).



2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund für das Statusrecht der Beamten die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), das zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, von dieser Gesetzgebungsbefugnis umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Über die Auswirkungen hat der KVBW die Mitglieder und Angehörigen mit Mitgliederinformation vom 17.01.2011 unterrichtet.



2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 (BVerfGE 121, 100) vom 19.10.2009 (GBl. S. 487) wurden ab 01.03.2009 zunächst die Grundgehaltsätze um 40 € und anschließend die Grundgehaltsätze, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage um 3,0 % erhöht. Am 01.03.2010 wurde eine weitere Erhöhung der Grundgehaltsätze, des Familienzuschlags, der Amtszulagen und der Allgemeinen Stellenzulagen um 1,2 % wirksam.

Der Ehrensold für die früheren ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie deren bezugsberechtigte Hinterbliebene wurde durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11.11.2009 (GBl. S. 692) ab 01.03.2009 um 4,3 % und ab 01.03.2010 um 1,2 % erhöht.

2.1.4 Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) erfolgt eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus. Die Absenkung wird in einer Übergangsphase stufenweise vorgenommen, indem die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den ersten sieben linearen Anpassungen nach dem 31.12.2002 mit einem sich schrittweise vermindernenden Anpassungsfaktor vervielfältigt werden.



„Meine Kollegen und ich beraten Sie gerne in allen Fragen zu Ihrer Versorgung“

Die Anpassung der Versorgungsbezüge durch das BVAnpGBW 2009/2010 zum 01.03.2009 löste die sechste Stufe und die Anpassung zum 01.03.2010 die siebte Stufe der Absenkung seit Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 aus.

Anpassungen nach dem 31.12.2002		
	Wirksam ab	Anpassungsfaktor
1.	01.04.2003/01.07.2003	0,99458
2.	01.04.2004	0,98917
3.	01.08.2004	0,98375
4.	01.01.2008	0,97833
5.	01.08.2008/01.11.2008	0,97292
6.	01.03.2009	0,96750
7.	01.03.2010	0,96208
8.	01.04.2011	0,95667

Mit der achten Anpassung am 01.04.2011 wurde der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Der Ruhegehaltssatz gilt in der sich danach ergebenden Höhe als neu festgesetzt. Gleichzeitig ist der bisherige Anpassungsfaktor zur Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entfallen. Der bisherige (individuelle) Ruhegehaltssatz hat sich dadurch entsprechend vermindert; der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75 % auf 71,75 % ab.



„Die Steuervergütung beim Kindergeld erleichtert meiner Familie viele Aufgaben“

2.1.5 Kindergeld 2010

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) wurde das Kindergeld zum 01.01.2010 um 20 € je Kind auf 184 € für die ersten beiden Kinder, auf 190 € für das dritte Kind sowie auf 215 € für das vierte und weitere Kinder angehoben. Gleichzeitig wurde der Kinderfreibetrag von 6.024 € auf 7.008 € festgesetzt (§ 32 Abs. 6 EStG).

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,2 Mio. € an 716 Berechtigte für 940 Kinder gezahlt. Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.



2.1.6 Rentenanpassung 2010

Die Wirtschaftskrise hat 2010 zu sinkenden Pro-Kopf-Löhnen geführt. Alle Faktoren zusammen genommen hätte sich im Rahmen der Rentenanpassung rechnerisch eine Verringerung der Bruttorenten um 2,10 % (West) bzw. um 0,54 % (Ost) ergeben. Durch die Schutzklausel bei der Rentenanpassung wurde eine Rentenminderung vermieden.

Die Beträge des aktuellen Rentenwertes und des aktuellen Rentenwertes (Ost) aus 2009 gelten daher weiter, die Bruttorenten wurden 2010 nicht verändert.

2.1.7 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“) – Ausweitung des Personenkreises der Förderberechtigten

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sog. Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 57 Versorgungsfälle im Meldebestand.



2.2 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.2.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen.

Während in den Vorjahren durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Arbeitnehmern seit dem Jahr 1998 ein kontinuierlicher Rückgang der zu betreuenden Beihilfeberechtigten



festzustellen war, ist die Berechtigtenzahl in 2010 leicht angestiegen. Im Berichtsjahr sind rd. 220.000 Beihilfefestsetzungen ergangen.

Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:			
Jahr	Landkreise	Stadtkreise	Große Kreisstädte	sonstige Gemeinden	sonstige Mitglieder	insgesamt	Vers.-Empf.	Beschäftigte der Mitgl.	insgesamt
1976	3	2	28	491	167	691	12.700	48.800	61.500
2006	29	8	85	976	3.400	4.498	15.600	210.000	225.000
2007	29	8	86	975	3.433	4.531	15.200	204.000	219.400
2008	29	8	86	976	3.435	4.534	15.200	196.400	211.600
2009	29	8	86	970	3.416	4.509	15.300	190.700	206.000
2010	29	8	89	969	3.418	4.513	15.600	190.900	206.500

2.2.2 Neues Geschäftsfeld: Beihilfeabrechnung nach Bundesbeihilferecht

Nachdem ein langjähriges Mitglied aufgrund veränderter organisatorischer und rechtlicher Vorgaben ab 01.01.2010 seine Beihilfeberechtigten auf Bundesrecht umzustellen hatte, betreut der KVBW nun auch diesen Personenkreis. Rechtsgrundlage ist die vom Bundesministerium des Innern erlassene Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.3 Einführung von Telearbeit

Um auch in Zeiten hoher Antragseingänge die Bearbeitungszeiten möglichst kurz halten zu können, wurden Ende 2010 in der Beihilfeabteilung Telearbeitsplätze eingerichtet. Diese flexible Arbeitsform ermöglicht es, Bearbeitungsspitzen zeitnah zu begegnen und unsere Zielvorgabe einer Bearbeitungszeit von zwei bis maximal drei Wochen einzuhalten bzw. schnellstmöglich wieder zu erreichen. Zugleich bietet die Telearbeit eine von den Bediensteten sehr geschätzte Möglichkeit, Beruf und Familie noch besser miteinander zu vereinbaren.

2.3 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i.V.m. §§ 185, 186 SGB VI). Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV). Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 - so genannte Nicht-Angehörige - (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).



Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 52 ausgeschiedene Angehörige rund 2,2 Mio. €
(2009: rund 2,9 Mio. € für 68 Fälle),
- 331 Nicht-Angehörige rund 1,0 Mio. €
(2009: rund 1,2 Mio. € für 374 Fälle).

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die betriebsrentenrechtlichen Regelungen. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für fünf Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von rund 90.000 € ausbezahlt (Vorjahr: rund 88.000 € für sechs Berechtigte).



„Mit Ihrer Betriebsrente können Sie Ihren Lebensstandard im Ruhestand erhöhen.“

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i.S.v. § 31 BeamtVG (seit 01.01.2011: § 45 LBeamtVG) Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i.S.v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,2 Mio. € (2009: 1,1 Mio. €) aufgewendet.

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen

waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungsleistungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betragen im Berichtsjahr rund 0,6 Mio. € (2009 rund 0,6 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,3 Mio. € (2009: 1,2 Mio. €) aufgewendet.

2.8 Eheversorgungsausgleich

Am 01.09.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 700) in Kraft getreten. Die Auskunftsverfahren wurden auf das neue Recht umgestellt, ebenso werden die geänderten Anpassungsmöglichkeiten nach der Rechtskraft entsprechender Entscheidungen der Familiengerichte berücksichtigt.



„Keine finanziellen Sorgen im Krankheitsfall“



Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 272 Fällen (2009: 227 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt; hierbei sind auch die Fortschreibungen aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes berücksichtigt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG (ab 01.01.2011: § 13 LBeamtVG) werden derzeit in 917 Fällen (2009: 869 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,5 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betragen im Berichtsjahr rund 4,9 Mio. € (2009: rund 4,7 Mio. €).

2.9 Kommunaler Personalservice

2.9.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Mit der Änderung des GKV und dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase konnte der Kommunale Personalservice (KPS) Mitte 2007 mit seinem Aufgabenfeld „Bezüge- und Entgeltabrechnung“ den Produktivbetrieb aufnehmen.

Das Leistungsspektrum reicht von der Bezügeabrechnung über die Fallbearbeitung von geringfügigen Beschäftigungen, Pfändungen und Abtretungen bis zum Bescheinigungswesen und den Jahresabschlussarbeiten eines kommunalen Lohnbüros.



Ende 2010 wurden vom Kommunalen Personalservice bereits über 110 Mitgliedseinrichtungen mit insgesamt ca. 4.000 Zahlfällen betreut.

2.9.2 Landesfamilienkasse

Das zweite Standbein des noch jungen KVBW-Geschäftsfelds „Kommunaler Personalservice“ ist die „Landesfamilienkasse“ mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten. Seit der Ermächtigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg im Mai 2008 bietet der KVBW diese neue Dienstleistung allen der Aufsicht des Landes unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beschäftigte und Beamte an.

Auch bei diesem neuen Geschäftsbereich setzt sich die dynamische Entwicklung fort. Ende 2010 werden über 150 Einrichtungen mit ca. 8.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

Neben der Akquirierung und Betreuung der Kunden hat die Landesfamilienkasse zusammen mit der Datenverarbeitungsabteilung ein eigenes Kindergeldverfahren „KISO (Kindergeldsoftware)“ entwickelt, das seit Juni 2009 im Einsatz ist.



„Als Kindergeldempfänger sind Sie in allen Fragen von uns gut beraten und unterstützt.“

2.10 Elektronische Serviceleistungen



„Durch den KVBW Newsletter bin ich immer über aktuelle Themen informiert“

Der Versorgungsverband ist seit Jahren online aktiv. Unsere Homepage „www.kvbw.de“ wird von Mitgliedern und Kunden für die tägliche Arbeit intensiv genutzt. Neben Basisinformationen zu unseren Dienstleistungen können dort aktuell rund 100 elektronische Formulare aufgerufen werden.

Eine weitere sehr stark nachgefragte digitale Kommunikationsform ist der „KVBW-Online-Newsletter“. Die spezifischen elektronischen Nachrichten informieren über aktuelle Themen der KVBW-Leistungsbereiche. Die Abonnentenzahlen nahmen auch im Berichtsjahr stetig zu und erreichten Ende 2010 folgenden Stand:

- Beihilfelisten mit ca. 5.500 Abonnenten
- Beamtenversorgungsliste mit ca. 2.300 Abonnenten

Ergänzend zu diesen öffentlichen Newslettern wendet sich der Online-Newsletter des Kommunalen Personalservice ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige Fachinformationen.



RECHTSMITTEL- VERFAHREN

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten.

Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis wird der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen werden auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Streitverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	Stand 31.12.2009	Abgänge	Zugänge	Stand 31.12.2010
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	14	9	3	8
Verfahren aus dem Beihilferecht	19	17	13	15
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	4	4	7	7
Insgesamt	37	30	23	30

Erläuterungen zu den Abgängen:

Bei den Verfahren aus der Beamtenversorgung und aus dem Beihilfebereich wurden im Laufe des Berichtsjahres vierzehn Rechtsstreite zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder rechtskräftig entschieden. In zwei Rechtsstreitigkeiten wurde teilweise im Sinne des KVBW entschieden, während im Übrigen ein Teil-Anerkenntnisurteil erging bzw. der Rechtsstreit von beiden Seiten für erledigt erklärt wurde. Ein weiterer Rechtsstreit konnte insgesamt übereinstimmend für erledigt erklärt werden. Eine Klage des KVBW wurde abgewiesen. In acht Fällen nahmen die Kläger ihr Rechtsmittel zurück.

Bei den rechtskräftig beendeten Verfahren zum Versorgungsausgleich hat das Oberlandesgericht vier im Namen des Mitglieds eingelegten Rechtsmitteln stattgegeben. Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte:

Verwaltungsgerichte	19
Verwaltungsgerichtshof	2
Arbeitsgerichte	2
Oberlandesgerichte	7

A large, light yellow number '4' is centered on the page, serving as a background for the text.

FINANZIERUNG



Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind die (pauschalieren) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage ab dem Jahr 2009 (35 %) um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Die Allgemeine Umlage wurde danach im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 36 % und im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 37 % erhoben.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demographischen Entwicklung.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde im vergangenen Jahr auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 622 Mio. € (Vorjahr: 592,1 Mio. €). Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 103,1 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen. Es wurden erhoben für jeden Anspruchsberechtigten, der

	im Berichtsjahr	im Vorjahr
a) vollbeschäftigt und		
- krankenversicherungspflichtig ist		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und beihilferechtlich wie ein Krankenversicherungspflichtiger behandelt wird	5 €	10 €
b) teilzeitbeschäftigt und		
- krankenversicherungspflichtig ist		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und beihilferechtlich wie ein Krankenversicherungspflichtiger behandelt wird	3 €	3 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen		
versichert ist und einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhält oder beihilferechtlich gleichgestellt ist	150 €	150 €
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
versichert ist und keinen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhält oder beihilferechtlich gleichgestellt ist	100 €	200 €
e) zu keiner der vorgenannten Gruppen gehört	3.400 €	3.200 €
f) gesetzlich krankenversicherter Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV ist	2.500 €	1.950 €
g) sonstiger Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV ist	7.700 €	7.500 €

Die Besondere Umlage erbrachte in 2010 insgesamt 215,2 Mio. € (2009: 201 Mio. €).



„Durch unsere vielfältigen und sicheren Kapitalanlagen sorgen wir für kontinuierliche Verzinsung Ihrer Gelder“

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug unverändert 156 € (monatlich 13 €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u.a. Vermögenserträge in Höhe von 25 Mio. € (Vorjahr: 21,7 Mio. €) zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsrücklage beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die **Sicherheitsrücklage** per Saldo um knapp 4,6 Mio. € erhöht. Der Stand der Sicherheitsrücklage betrug am 31.12.2010 knapp 106,2 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 6,9 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 497,4 Mio. € angewachsen.

Der KVBW hat die **Versorgungsrücklage** nach § 14a BBesG für seine Mitglieder und sich selbst anzusammeln. Die im Wesentlichen über die Allgemeine Umlage zu finanzierende Zuführung betrug im Berichtsjahr 21,7 Mio. €. Die Versorgungsrücklage erreichte damit zum 31.12.2010 einen Stand von 133,4 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 6,7 Mio. €).

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden Ertrag bringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen und der Erträge der Sonderrücklage waren zum 31.12.2010 rund 195,5 Mio. € in dieser **Sonderrücklage** vorhanden.

Der Kommunale Versorgungsverband bildet ab dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums knapp 10,2 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein **versicherungstechnischer Fehlbetrag** auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2010 angesammelten Vermögens rund 9,2 Mrd. € beträgt.

Das **Vermögen des KVBW** ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren und in Wertpapierspezialfonds investiert. Einen weiteren Teil seines Vermögens hat der Versorgungsverband bei seiner Zusatzversorgungskasse angelegt.

Im Berichtsjahr befanden sich die Finanzmärkte weiterhin in einem schwierigen volkswirtschaftlichen Umfeld. Ein zentrales Thema, und damit auch ein ständiger Störfaktor, war die heftige Eskalation der Staatsschuldenkrise im Euroland. Die in 2008/2009 stattgefundenene „Umschuldung“ von privater zu öffentlicher Verschuldung führte im Frühjahr 2010 zu einer ernsthaften Erschütterung der Tragfähigkeit zahlreicher Staatshaushalte, begleitet von einer drastischen Abwertung des Euro und erheblichen Marktverwerfungen an den globalen Finanzmärkten.

Der Konjunkturverlauf 2010 hat Gewinner und Verlierer. Erwartungsgemäß litten die USA unter einer komplexen Mischung struktureller Altlasten und deflationär geprägter Probleme. Die US-Notenbank startete deshalb im November erneut ein massives monetäres Expansionsprogramm (Quantitative Easing), um die fragile US-Wirtschaft abzusichern.

Die Euro-Zone zeigte hingegen 2010 ein differenziertes Bild.

Während die Hochschuldenländer (sog. PIIGS-Staaten) unter Sparzwang standen und teilweise massive Wachstumseinbrüche vermeldeten, erlebten klassische Exportländer wie Deutschland ein eher starkes Jahr. Nach anfänglichen Schätzungen von 2,5 % wurde das deutsche Wachstum im Jahresverlauf kontinuierlich nach oben revidiert und endete schließlich bei rund 3,6 %.

Mit einem breit diversifizierten Portfolio, dessen Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren lag, war unser Haus in diesen weiterhin volatilen Finanzmärkten gut aufgestellt.

Die Aktienquote wurde im Verlauf der Berichtsperiode risikoadjustiert schrittweise leicht erhöht und lag zum Jahresende 2010 bei ca. 8 %.

Über die gesamten Kapitalanlagen des Versorgungsverbands ergab sich im Berichtsjahr eine Durchschnittsverzinsung von 3,07 % und eine Gesamtperformance von 3,91 %.

A large, light-colored number '5' is centered on the page, serving as a background element. It is composed of several thick, rounded rectangular segments.

JAHRESRECHNUNG 2010

Vermögensrechnung - Bilanz zum 31.12.2010

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse	22.456.431	
Anteil der ZVK am EDV-Aufwand	3.338.024	
Schadenersätze, vermischte Einnahmen u. a.	40.748	25.835.203
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		
Schadenersätze, sonstige Ersätze	365.817	
Erstattungen von Mitgliedern	259.252	
Erstattungen nach § 107b BeamtVG	1.251.855	
Allgemeine Umlage	622.022.467	
Anteile nach dem G 131	1.581.802	
Ausgleichsbeträge	816.973	
Verzugszinsen, vermischte Einnahmen	12.400	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	30.000	
Anteil am Vermögensreinertrag	19.513.232	645.853.798
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -		
	8.824.754	8.824.754
Besondere Umlage für Beihilfen		
	221.011.074	221.011.074
Versorgungswesen - Sparkassen -		
Schadenersätze, sonstige Ersätze	0	
Erstattungen von Mitgliedern	41.814.421	
Anteile nach dem G 131	42.189	
Verzugszinsen, vermischte Einnahmen	0	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	0	
Anteil am Vermögensreinertrag	133.729	41.990.339
Allgemeine Finanzwirtschaft		
Vermögenserträge u. a.	25.079.373	
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	4.644.549	
- zum weiteren Vermögen	105.708.505	
- zur Versorgungsrücklage	18.999.374	
Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS	5.872.000	
Zuführung vom Vermögenshaushalt		
- Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	0	
- Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	1.046.914	
- Entnahme aus weiterem Vermögen	0	
Einzahlungen zur Erhöhung der Sicherheitsrücklage	42	
Einzahlungen auf das weitere Vermögen	0	161.350.757
Summe Verwaltungshaushalt		1.104.865.925

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		
Personalausgaben	21.998.681	
Sächliche Ausgaben	6.195.355	28.194.036
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		
Versorgungsbezüge	505.704.067	
Unfallfürsorge	1.185.905	
Anwartschaftsversorgungen	78.994	
Anteile nach dem G 131	521.556	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	816.213	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	3.207.781	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	1.306.916	
Erstattungen nach §§ 107b, c BeamtVG	353.393	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	4.881.525	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	4.509.565	
Zuführung zum weiteren Vermögen	105.515.851	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	17.682.323	
Sonstige Ausgaben	89.709	645.853.798
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -	8.824.754	8.824.754
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder und an Versorgungsempfänger		
	221.011.074	221.011.074
Versorgungswesen - Sparkassen -		
Versorgungsbezüge	39.963.515	
Unfallfürsorge	14.603	
Anteilsbeträge nach dem G 131	4.697	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	144	
Erstattungen an Mitglieder	0	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	199.686	
Verwaltungskostenanteil	463.110	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	134.984	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	1.209.600	
Sonstige Ausgaben	0	41.990.339
Allgemeine Finanzwirtschaft		
Erstattungen an die Versorgungsbereiche		
- Allgemeiner Bereich	19.513.232	
- Sparkassenbereich	133.729	
Erstattungen aus Sicherheitsrücklage	47.738	
Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	1.046.913	
Erstattungen aus weiterem Vermögen	0	
Sonstige Ausgaben	129.002	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	4.596.853	
- Weiteres Vermögen	103.349.673	
- Versorgungsrücklage	21.681.568	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	8.493.216	158.991.924
Summe Verwaltungshaushalt		1.104.865.925

Vermögenshaushalt

Einnahmen	€	€
Allgemeine Verwaltung		
Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0
Allgemeine Finanzwirtschaft		
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt		
- Allgemeine Zuführungen (Sicherheitsrücklage)	4.596.853	
- Besondere Zuführungen (Weiteres Vermögen, Versorgungsrücklage, Sonderrücklage nach § 13 AS)	133.524.457	
Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	0	
Entnahme aus dem weiteren Vermögen	0	
Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	1.046.914	139.168.224
Summe Vermögenshaushalt		139.168.224

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2010

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		
Bewegliches Anlagevermögen	352.962	352.962
Finanzvermögen		
Wertpapiere	736.340.036	
Forderungen an Kreditinstitute	28.025.550	
Forderungen an die ZVK	128.742.548	
Liquide Mittel	4.261.071	897.369.205
B. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33.878.531	
Kasseneinnahmereste	10.204.802	44.083.333
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag		
i. S. v. § 27 Absatz 5 Satz 3 GKV	9.253.858.052	9.253.858.052
Summe Aktiva		10.195.663.552

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	186.337	186.337
Allgemeine Finanzwirtschaft		
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	4.596.853	
Zuführung zum weiteren Vermögen	103.163.336	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	21.681.568	
Zuführung zur Sonderrücklage nach § 13 AS	8.493.216	
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	1.046.914	138.981.887
Summe Vermögenshaushalt		139.168.224

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2010

Passiva	€	€
A. Vermögen		
Basiskapital	352.962	352.962
B Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV	10.186.423.345	10.186.423.345
C. Verbindlichkeiten		
Kassenausgabereste	5.753.679	
Haushaltsausgabereste	3.000.000	8.753.679
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	133.566	133.566
Summe Passiva		10.195.663.552

ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung des KVBW
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBVAnpG 2003/2004	Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMT-G	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BVO	Beihilfeverordnung
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch

Impressum

Verantwortlich

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe

Daxlander Straße 74

Telefon 0721 5985-0

Telefax 0721 5985-444

Internet www.kvbw.de

E-Mail info@kvbw.de

Zweigstelle

Postfach 10 27 43, 70023 Stuttgart

Birkenwaldstraße 145

Telefon 0711 2583-0

Telefax 0711 2583-200

E-Mail info@kvbw.de

Redaktion

Beamtenversorgungsabteilung, Beihilfeabteilung,

Finanzabteilung, Hauptabteilung, Rechtsabteilung

Fotos

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz

Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de

E-Mail info@kvbw.de